

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 469.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 193.

Zweite Ausgabe

Geschäftsstelle in Halle a/S. Leipzigerstr. 27.
Telephon Nr. 155.

Sonnabend, 6. Oktober 1900.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 7.
Telephon Nr. 521.

Deutsches Reich.

Salle a. S., 6. Oktober.

Der preussische Staat hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, seit längerer Zeit Ansehen nur zur Erweiterung seines Eisenbahnetzes aufgenommen. Es handelt sich dabei also nicht um eine wirkliche Belastung des Staates und der Steuerzahler, weil der Vermehrung der Staatsschuld eine entsprechende Vermehrung des wachsenden Vermögens des Staates gegenübersteht und der Mehrbedarf an Zinsen seinen Ausgleich findet in den erhöhten Erträgen der Staatsbahnen. Aber auch für Staatsbahnzwecke ist die Inanspruchnahme des Kredites seit einer Reihe von Jahren sehr wesentlich eingeschränkt worden, seitdem grundsätzlich alle einmahligen Ausgaben, welche aus der Vermehrung des Verkehrs auf den in Betrieb befindlichen Staatsbahnen entstehen, aus den laufenden Einnahmen gedeckt und nicht wie früher in die Anleihegesetzte vertrieben werden. Seitdem diese Praxis eingeführt ist, enthalten die Anleiheverträge ausschließlich Forderungen zur Herstellung neuer Linien. Inwieweit handelte es sich um den Ausbau des Nebenbahnetzes. In letzter Zeit sind dazu aber auch neue Vollbahnen, wesentlich zur Entlastung besonders verkehrsreicher Vollbahnverbindungen hinzugezogen. Aber auch die in so eingeschranktem Maße auf den Staatsertrag vertriehenen Aufwendungen für neue Eisenbahnen führen nicht entfernt zu einer entsprechenden Inanspruchnahme des Staatskredits. Denn zunächst haben diejenigen Summen Verwendung, welche zur Schuldentilgung dienen. Dies werden nur Zeitverminderungen durch die Schuldentilgung verwendet, wiewohl auch bewilligte Anleihen einfach verwendet, jedoch das aus diesen flüssig zu machende Geld bereit gestellt wird, ohne das damit der Geldmarkt belastet zu werden braucht. Der Etat der Staatsbahnverwaltung sieht seit Jahren regelmäßig Summen zur Schuldentilgung vor. Seit dem Schuldentilgungsgesetze von 1897 müssen jährlich mindestens 1/2 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrages der Staatsbahn in den Ausgabenanteil eingestellt werden. Es sind in dem Etat des laufenden Jahres als geltungsmäßige Tilgungsquote nicht weniger als 30 Mill. Mk. auszubringen. Außerdem sind nach dem Schuldentilgungsgesetze die Ueberreste der Staatskassen in voller Höhe zur Schuldentilgung zu verwenden. Die letzten Jahre haben regelmäßig Ueberreste von 10 bis 15 Millionen Mk. und wenn davon auch wenig erhebliche Summen in den Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung für unvorhergesehene Ausgaben geflossen sind, so sind doch jährlich noch erhebliche Beträge zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verfügbar geblieben. Obwohl alljährlich gegen hundert Millionen Mark, ausweilen auch mehr, für Eisenbahnarbeiten aufgewendet worden sind, ist es doch möglich gewesen, seit mehr als 13 Jahren ohne Inanspruchnahme des Geldmarktes für preussische Staatszwecke auszukommen und auch in dem laufenden Etatsjahre von jeder neuen Anleihe abzusehen. Man darf, so schreibt das offizielle Organ des Herrn v. Miquel, hoffen, daß die finanziellen Verhältnisse Preussens sich auch in dem nächsten Jahre so gestalten werden, daß selbst die Kosten des Ausbaues seines Staatsbahnetzes und anderer neuer Verkehrsanlagen sich im Wesentlichen ohne Belastung des Geldmarktes auszuführen lassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat zur besseren Verwaltung des Reichsverkehrs folgenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen gerichtet:

Bei der begründeten häufigen Nachfrage nach O-Wagen, nachdem zu dem starken allgemeinen Bedarfe der Beförderung der Waren hinzukommt, ist, muß die Durchsicherung der für den Wagenumlauf gegebenen Vorarbeiten mit allem Fleiß bewerkstelligt werden. Die Exerzenten für die Wagengesehensheiten haben von Neuem und unerschöpflich auf Grund eines von ihnen aufgestellten Planes in Gemeinschaft mit den Vorständen der Betriebsinspektionen sowie den Betriebs- und Fahrplankontrollen darüber zu prüfen, ob die sämtlichen Vorarbeiten für den Wagenbestand von den beteiligten Dienststellen und Beamten befristet werden. Die Betriebskontrollen sind, wie im vorigen Jahre, mitdringend während des Monats Oktober ausschließlich für die Zwecke des Wagenbestandes zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen mache ich auf Folgendes aufmerksam:

1. Für Tagewagen darf nurmehr ein O-Wagen verwendet werden. Arbeitswagen dürfen gemäß dem Erlaß vom 22. Oktober 1899 für Reibwagen und für Unterhaltungszwecke verwendet werden, für letztere jedoch nur insoweit, als die Transports nicht früher ausführbar waren und unaufschiebbar sind. Die Arbeitswagen sind im Uebbrigen nach Maßgabe der auf Verordnungen der Direktion in Wagnisbuch getroffenen neuen Bestimmungen sämtlich im freien Verkehr zu verwenden.
2. Für eine dem jeweiligen Verkehrsbedarf vollkommen entsprechende Beförderung ist Sorge zu tragen, insbesondere ist die Einholung von Bedarfszügen genau zu ordnen, daß eine ungehinderte Beförderung gestattet ist.
3. Es ist Sorge zu tragen, daß die Bereitstellung der Wagen in den Arbeitsstellen, die Besatzung und Befahrung der bereit gestellten Wagen und die Einstellung der zum Bedarfe fertig gestellten Wagen in die Höhe nach Möglichkeit beschleunigt wird. Die Freiladegüter, wie auch die Anfuhrgeleite sind am Tage mindestens zweimal (Mittags und Abends) zu räumen. Die Einräumung der in der Nacht und in den Morgenstunden eingehenden Wagen in die Arbeitsstellen muß so zeitig erfolgen, daß die Wagen bis um 9 Uhr früh abfertigbar stehen. Auf die Anbringung der Arbeitsstellen des Publikums ist nachdrücklich zu halten; im geeigneten Falle ist von dem Bedarfe der beschleunigten Entladung Gebrauch zu machen. Folgende Voraussetzungen sind bei der Anbringung der Arbeitsstellen zu berücksichtigen:

(Preisfabriken) überall auf dem allgemeinen Verkehrsinteresse entprechende Maßnahmen getroffen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Herstellung der Werke nach Lage der Betriebsbedingungen einseiner Werke etwa eine längere Zeitdauer erfordert.

4. Es kommt besonders darauf an, daß die Verfügung der Wagenbureaus und des Central-Wagen-Amtes über freie Wagen mit der größten Beschleunigung ausgeführt werden, und bisher nicht immer beobachtet ist. Die hierfür erforderlichen Angelegenheiten sind in ausreichendem Maße zu schaffen, so daß die Beförderung aller disponiblen Wagen dazur erfolgt, daß ihr rechtzeitiges Eintreffen an der Verwendungsstelle gesichert ist.
5. Die nach den großen Stationen allgemein ablaufenden leeren Wagen sind in der angegebenen Reihenfolge zu befördern. Das Ziel der Beförderung ist, falls inwieweit, ist auf den Eilen zu beschleunigen.
6. Es ist darauf zu halten, daß seitens der Stationen im Zuführungsbetriebe der großen Stationen die zur Bedienung ihres Bedarfs erforderlichen Wagen nicht früher als bei der letzten Gelegenheit zurückgestellt werden.
7. Die Reparatur der Wagen ist dem erhöhten Bedarf entsprechend einzurichten und zu beschleunigen. — Die hiermit erforderlichen Anordnungen sind sofort zu treffen.

Wie die „Nordd. Allg. Zig.“ berichtet, werden in der That in den nächsten Tagen in Paris neue Verhandlungen über die Interpräsentation zwischen den Bevollmächtigten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs stattfinden. Die Anregung zur Abreise nach Paris, die im vergangenen Jahre erfolglos verlaufenen Verhandlungen in Brüssel ist von Frankreich ausgegangen. Die deutschen Bevollmächtigten begaben sich zunächst ohne bestimmte Instruktionen nach Paris. Von dem Ausgang der vorläufigen Verhandlungen in Paris wird es abhängen, ob die Wiener Konferenz eine Fortsetzung erhält. Die Wiedereinberufung der Konferenz wird in der Hauptsache davon abhängen, ob Frankreich jetzt in der Prämienfrage seine Zugeständnisse so erweitert, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung über die Beilegung der Ausfuhrvergütungen unter den Zuerständern erwartet werden darf.

Zur Frage eines Substitutionsgesetzes schreibt die „Nordd. Allg. Zig.“: Bei den neuerdings wieder lebhafter werdenden Forderungen über den eventuellen Erlaß eines Substitutionsgesetzes tritt das Ministerium in Bezug auf die Entschlüsse in der Richtung der Staatskasse aufzuklären, daß die Schule in Wirklichkeit zur Staatskasse werden müsse, und die gefälligen Träger der Schulunterhaltungspflicht zu diesen defizitären Elementen herabzählen. Bestimmungen dieser Art würden aber den Interessen der Volksschule direkt zuwiderlaufen. Soll diese sich gedeihlich und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend entwickeln, so muß ein naler und fester Zusammenhang zwischen der Schule und denjenigen Kreisen der Bevölkerung bestehen, deren Kinder sie besuchen. Mit vollem Rechte hat daher die Verfassung die bürgerliche Gemeinde als den gegebenen Träger der Schulunterhaltungspflicht bezeichnet. Die Vererbung der Gemeindefunktion in die Staatskasse würde dagegen zu einer weitgehenden Bureauflehtung und Schablonisierung unfers ganzen Volksschulwesens führen und daher mit der Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Gestaltung desselben nicht vereinbar sein. Bei aller Achtung, die Grenzen der subsidiären Unterhaltungspflicht des Staates weit zu ziehen, wird man sich aber doch sorgsam vorzuziehen müssen, den Staat in dem Maße zum Träger der Schulunterhaltungspflicht zu machen, daß die Volksschule ihren Charakter als Gemeindefunktion verliert und in Wirklichkeit zur Staatskasse wird.

Zur Waarenhandels- und Gewerbebefahrung wird gegenwärtig mit der Frage der Einführung einer Waarenhandelssteuer in Sachsen beschäftigt. Aus einem an diese Kammer gerichteten Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern, über den in der vom Deutschen Handelstag herausgegebenen Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ Mitteilungen enthalten sind, geht hervor, daß die sächsische Regierung zunächst einer durch Landesgesetzgebung einzuführenden Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel nicht geneigt war, daß sie aber einen von beiden Kammer des Landtags gestellten Beschluß nachzugeben bereit ist. Von der Ständeverammlung wurde eine Besteuerung derjenigen Großbetriebe vorgezogen, welche sich mit dem Vertrieb von Waaren beschäftigen, nach gewöhnlichem Begriff und Geschäftsbetrieb nicht zusammengehöriger Branchen befaßt oder durch ausgereicherte Maßnahmen und Geschäftspraktiken ihren Umsatz auf Kosten und zu Schaden des Kleinbetriebes besonders zu erhöhen pflegen. Der sächsische Erlaß spricht im Anschluß hieran die Meinung aus, daß, wenn die Konzentration des Kleinhandels mit verschiedenen Waarenengattungen in erster Linie als Voraussetzung für die Besteuerung hingestellt werden soll, dann nach dem Beispiele Preussens die Waarenengattungen nach Gruppen einzuteilen und von der Zahl der Gruppen die Besteuerung abhängig zu machen wäre. Dieser Besteuerungstyp entgegenstehende Bedenken erkennt die Regierung an, hält sie aber für überwindbar. Erhebliche Zweifel bestehen dagegen bei der sächsischen Regierung bezüglich der Möglichkeit, die Besteuerung der Großbetriebe von gewissen geschäftlichen Maßnahmen, wie marktfeindliche Anpreisung von Ledartikeln, zeitweiliger Verkauf zu Schmelzpreisen, Eröffnung zahlreicher Filialen, abhängig zu machen. Die sächsische Regierung sagt, daß es keine festen Anschauungen über zulässigen Geschäftsbetrieb und geschäftliche Moral gebe. Es wird darauf hingewiesen, daß auch über den Begriff des unlauteren Wettbewerbs die Meinungen sehr von einander abweichen. Mit Rücksicht auf die hiermit vorhandene Möglichkeit aufzudeckender erheblicher Zweifel und Meinungs-

verschiedenheiten wünscht die sächsische Regierung die Ansichten der Handels- und Gewerbebefahrung zu hören.

Der Kaiser verließ am Donnerstag früh Rom und unterbrach in Marienburg und Danzig die Reise nach Gumbertusloos. In Marienburg besichtigte, wie schon kurz gemeldet, Se. Majestät den Fortgang der Wiederherstellungsarbeiten am Ordensschloß sowie in dem durch den Brand zerstörten Stadtheil und nahm hierbei die Dankagung der Bürgermeisters und des Stadterordneten-Vorstandes für die der Bürgerhaft gemachte Baubeihilfe entgegen. Während der Fahrt von Marienburg nach Danzig hörte der Kaiser den Vortrag des Danziger Oberbürgermeisters und empfing dann gelegentlich des Besuchs beim Offizierkorps des ersten Leibregiments in Langfurth den Prinzen Heinrich zur persönlichen Mitteilung als Chef des ersten Geschwaders. Gestern traf der Kaiser um 9 1/2 Uhr Vormittags auf dem Bahnhofs-Überwachte mit der Kaiserin zusammen und legte mit der Kaiserin gemeinsam die Reise nach Gumbertusloos fort, wo er gegen Mittag eintraf. In Rom wird der Kaiser in nächsten Jahre erweiterte Aufenthaltsräume vorfinden. Wie verlautet, wird im Frühjahr 1901 mit dem geplanten Erweiterungsbau des Papstpalastes begonnen werden, auch soll nach dem Tode des Papstes zum Papsthaus gezogen und eingezogen werden. Im November selbst wird außerdem nach der Bau eines Winterpalastes in Rom. Die diesjährigen Feste des Kaisers in Rom sind bekanntlich weniger ergiebig gewesen, als in den Vorjahren. Nach dem jetzt vorliegenden Gesamtfinanzbericht hat der hohe Papst in Rom nur sehr geringe Erträge, unter denen sich allerdings ein kapitaler Ertragsüberschuss und mehrere Reichthümer befinden.

Die Beratungen des Reichstagesamts mit der Kolonialverwaltung über die Aufstellung der Etat der Kolonialverwaltung haben jetzt begonnen. Es werden nach früheren Erfahrungen in einigen Wochen beendet sein. Danach läßt sich voraussehen, daß der Kolonialrat Anfang November in Berlin berufen werden wird.

Im Ministerialrat für 1901 werden, wie der „Post-Zig.“ aus Kiel geschrieben wird, größere Fortschritte bei der Erweiterung der kaiserlichen Werft in Gaarden und für die Anlage von Torpedobasen in der Wiser Bucht zu erwarten sein. Dagegen ist das Gerücht verfrüht, daß der Ausbau eines dritten großen Torpedobasens in nächster Zeit beabsichtigt sei.

Zur Führung des Dolmetschereis in Preussen ist kürzlich auf eine Anfrage ein Befehl von grundsätzlicher Bedeutung ertheilt worden. In Preussen ist durch Kabinetsordre vom 7. April 1897 die Führung eines im Ausland erworbenen Dolmetschereis von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig gemacht. Seit der Umwandlung der Dolmetschereis in eine veterinärmedizinische Fakultät mit Promotionsrecht trat vielfach bei uns der Gedanke nahe, dort den Grad eines Dr. med. vet. zu erwerben, umso mehr, als auch in dem die entsprechenden deutschen Anforderungen, Disposition und mündliche Prüfung, verlangt werden. Ein Minister riefte nun an das preussische Kultusministerium die nachstehende Anfrage, ob er im Falle einer Promotion in Bern die Genehmigung erwarten könne. Er erhielt darauf folgenden Bescheid: „Auf die Eingabe vom 1. August d. J. erwidere ich, daß Jenen die Genehmigung zur Führung eines ausländischen veterinärmedizinischen Dolmetschereis in Preussen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Im Auftrage. ge. —“

Der liberale Pastor Hannula, welcher durch seine Rom-Riste mit dem hannoverschen Landeskolonialrat bekannt wurde, hat die Befähigung als Nachfolger Wingerats in Bonn erlangt.

„Mannesfols“ vor Fürstentönen. Die Berliner Stadterordneten haben gestern in geheimer Sitzung beschlossen, der Kaiserin zu ihrem Geburtstag am 20. d. Mts. nicht zu gratulieren, weil ihnen die Antwort „nicht gefallen“ hat, welche die vorjährige Glückwunschadresse durch den Oberhofmeister Herrn v. Müchler erfuhr. — Nicht nur die Reichshauptstadt, sondern das ganze deutsche Volk kann „fols“ sein auf das freisinnig sozialdemokratische Stadterordnetenkollegium Berlin.

Namensänderungen. In der „Post-Zig.“ war die Ansicht ausgesprochen worden, daß zufolge einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. September 1897, wonach die Benutzung eines falschen Namens eine Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit darstellt, die Abänderung des Vornamens nicht mehr erlaubt sei. Jetzt wird in dem genannten Blatte festgestellt, daß der Minister des Innern in einer allgemeinen Verfügung vom 15. August 1898 „sein Bedenken getragen hat“, die zur Veränderung von Familiennamen zuständigen Behörden auch für die Genehmigung der Abänderung des Vornamens von Wornamen für die Abänderung zu erklären. Es sei also durch diese allgemeine Verfügung die Möglichkeit gegeben, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten oder in Berlin des Polizeipräsidenten seinen Vornamen zu ändern.

Nach die Gründe bei der Veränderung von Vornamen sind meist unedel und dann so leicht zu durchschauen, daß man misshandeln muß, es würde überhaupt keine Erlaubnis dazu gegeben. Freilich müßte dann auch das Weibchen von Familiennamen anderen Regeln unterliegen als heute.

Die Deutschen und der Papst. Wieder die jüngste Aulienz der Kaiserin beim Papst in der Peterskirche schreibt ein bekanntes Centrumsblatt, der „Westfälische Merkur“:

„Wieder müssen wir auch bei dieser Gelegenheit über die Verhandlung der Deutschen beschriftet sagen. Es wurden ganz in den Hintergrund gedrängt. Nur wenigen darf es bekannt sein, daß die Kaiserin, den letzten Kaiser in nächster Nähe zu besuchen, in Rom mit einem Haaren ausgerückt ist. Es ist eine Schmach, wie man uns hier behandelt.“ Für die Franzosen und Holländer war

